Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3291

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, der Schiffsregisterordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

— Drucksache V/2674 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Arndt (Hamburg)

1. Der Gesetzentwurf ist am 12. März 1968 beim Deutschen Bundestag eingebracht worden. Dieser hat ihn in seiner 164. Sitzung am 29. März 1968 dem Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. September 1968 abschließend beraten.
2. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf der Bundesregierung gebilligt. Er hat ihm jedoch einen Artikel IV beigefügt, der annähernd den gleichen Wortlaut hat wie ein bereits in der Vierten Legislaturperiode aus der Mitte des Bundestages eingebrachter Initiativgesetzentwurf — Drucksache V/2966. Dieser entsprach zugleich auch einer Anregung des Bundesrates, die dieser am 9. Februar 1968 beschloß. Durch Artikel IV wird ein § 169 a in das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eingefügt und damit erreicht, daß ein Gläubiger bei der Zwangsversteigerung von Seeschiffen nicht die Versagung des Zuschlages beantragen kann, weil das Meistgebot nicht sieben Zehnteile des Schiffswertes erreicht und er dadurch mit der Realisierung seiner Forderung ausfällt. Da der bisher dann erforderliche neue Versteigerungstermin nach § 74 a Abs. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes erst nach mindestens drei Monaten stattfinden darf, werden vielfach Wertverluste der Seeschiffe und erhebliche Kosten verursacht, weil die Schiffe in der Regel während des Zwangsversteigerungsverfahrens nicht genutzt werden können. Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß die Vermeidung dieser Nachteile den Vorrang vor dem Gläubigerschutz im Sinne der §§ 74 a und 74 b des Zwangsversteigerungsgesetzes haben müsse. Nach Meinung des Ausschusses ist jedoch bei Binnenschiffen die Güterabwägung umgekehrt zu treffen, da hier der Schutz der Binnenschiffer das stärkere Rechtsgut ist. Die Neuregelung soll daher auf Seeschiffen beschränkt bleiben.

Bonn, den 26. September 1968

Dr. Arndt (Hamburg)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2674 — mit der Maßgabe, daß Artikel IV folgenden Wortlaut erhält:

‚Artikel IV

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung wird wie folgt geändert:

1. § 168 a wird aufgehoben.

2. Nach § 169 wird folgender § 169 a eingefügt:

   „§ 169 a

   Auf die Zwangsversteigerung eines Seeschiffes sind die Vorschriften der §§ 74 a und 74 b nicht anzuwenden."

3. § 171 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Vorschriften der §§ 165, 166, 168 Abs. 1 und 3, §§ 169 a, 170 Abs. 1 sind anzuwenden."',

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 26. September 1968

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi	**Dr. Arndt (Hamburg)**
Vorsitzender	Berichterstatter